

---

# RECHTSINFO

## des Oberösterreich Tourismus

---

### Rundfunkgebühren bei Vermietung von Privatzimmer und Ferienwohnungen

Die Novelle des Rundfunkgebührengesetzes (RGG) ist am 20.08.2003 in Kraft getreten und brachte wichtige Änderungen bezüglich der Rundfunkgebühr für Privatzimmervermieter mit sich.

Nach bisheriger Rechtslage waren für Privatzimmervermieter 2 Meldungen erforderlich: Eine für den Privathaushalt, eine zweite für die Gästezimmer. Seit der erwähnten Novelle ist eine Bewilligung für alle im Haus befindlichen Radio- und Fernseh- Empfangseinrichtungen ausreichend.

Ferienwohnungen dienen überwiegend dem Erholungszweck und sind daher hinsichtlich der Rundfunkgebühr nicht als „Wohnung“, sondern als „sonstiger Standort“ einzustufen. Das bedeutet, dass für bis zu je 10 Ferienwohnungen nur eine Bewilligung für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen abzugeben ist. Der Vermieter muss jedoch nachweisen, dass sämtliche Kriterien von Ferienwohnungen wie

- Wohnung dient dem Erholungszweck (nicht in erster Linie dem Wohnzweck),
- wird regelmäßig nur für jeweils kurze Zeit (zB Dauer des Urlaubs des Gastes) vermietet,
- wird im Laufe eines Jahres durch mehrere verschiedene Gäste bewohnt

erfüllt sind. Ob tatsächlich eine Ferienwohnung vorliegt, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Verfügt ein Betreiber von Ferienwohnungen hingegen über eine Gastgewerbekonzession, so sind die gesetzlichen Sonderregelungen anzuwenden. In Betriebsstätten der Gastronomie sowie in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben ist für eine uneingeschränkte Anzahl von Rundfunkempfangseinrichtungen nur eine Gebühr zu entrichten.